

Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung -KHVO-) (Erste Änderung)

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Junge
Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

1.

Die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel wurde mit der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) vom 26.02.2007, in Kraft getreten am 28.03.2007, neu geregelt. Ermächtigungsgrundlage für diese städtische Verordnung ist die Hessische Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003. § 9 HundeVO sieht für bestimmte Fälle Leinenzwang vor. Unter anderem gilt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO ein Leinenzwang auf von den Gemeinden zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Grundstücken, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon. Bei Festlegung dieser Flächen ist zu beachten, dass die Anleinplicht dem Schutz der Bevölkerung vor Gefahren und Belästigungen, die von frei umherlaufenden Hunden ausgehen, dienen muss. Demgegenüber steht das Recht der Hundehalter auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und das Interesse artgerechter Tierhaltung. Dem Schutz der Bevölkerung gegenüber den Rechten der Hundehalter ist aus Gründen der Gefahrenabwehr weitgehend Vorrang einzuräumen.

Unter Beachtung der vorgenannten Kriterien wurden die Bereiche, in denen die Anleinplicht in Kassel gelten soll, nach Anhörung der Ortsbeiräte, in der KHVO konkret festgelegt. Diese Bereiche sind im Einzelnen geregelt in der Anlage zu

§ 2 Abs. 1 KHVO (Ifd. Nr. 1 - 38).

Einer dieser Bereiche ist das Naherholungsgebiet „Am Heimbach“ in Wehlheiden. Dieser Bereich ist unter der Ifd. Nr. 10 der Anlage zu § 2 Abs. 1 KHVO aufgeführt.

Vor Festlegung des Naherholungsgebietes „Am Heimbach“ zum Anleinpflchtbereich war dieses Gebiet vom Umwelt- und Gartenamt als Hundeauslaufläche ausgewiesen worden.

Der Ortsbeirat Wehlheiden hat in seiner Sitzung am 26.09.2007 beschlossen, den Magistrat aufzufordern, die Hundeauslaufläche Am Heimbach (sinngemäß: wie sie vor Einführung der allgemeinen Anleinpflcht bestand) wieder einzurichten. Dieser Beschluss des Ortsbeirates erfolgte vor dem Hintergrund eines breiten Bürgerbegehrens. 1.400 Bürger hatten sich für die Wiedereinrichtung der Hundeauslaufläche ausgesprochen.

Um dieser Forderung des Ortsbeirates zur Wiedereinrichtung der Hundeauslaufläche Am Heimbach überhaupt entsprechen zu können, muss zunächst die Anleinpflcht für die vorgenannte Fläche aufgehoben werden, mithin muss die Anlage zu § 2 Abs. 1 KHVO entsprechend geändert werden. Die Wiederausweisung des Gebietes Am Heimbach zur Hundeauslaufläche bedarf keiner Regelung in der Kasseler Hundeverordnung oder anderen städtischen Regelungen. Diese Ausweisung kann nach Aufhebung der Anleinpflcht auf Verwaltungsebene durch das Umwelt- und Gartenamt erfolgen. Über das Naherholungsgebiet Am Heimbach sind zur Zeit keine Bürgerbeschwerden betreffend der Nutzung der Fläche für Hunde bekannt geworden, weder zu den Zeiten als eine Hundeauslaufläche bestand, noch seit Einführung der Anleinpflcht im März 2007. Aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr spricht somit nichts dagegen, für die genannte Fläche die Anleinpflcht aufzuheben.

Der Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung hat in seiner Sitzung am 14.02.2008 die Sach- und Rechtslage ausführlich diskutiert und die Stadtverordnetenversammlung gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung eine Änderungssatzung zu § 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) zur Beschlussfassung vorzulegen. Dabei soll das Naherholungsgebiet „Am Heimbach“ (Wehlheiden) aus der Anlage zu § 2 Abs. 1 (Ifd. Nr. 10) ersatzlos gestrichen werden.“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat in ihrer Sitzung am 25.02.2008 (Vorlage-Nr. 101.16.800) der Empfehlung des Ausschusses zugestimmt und entsprechend beschlossen.

Eine gesonderte Anhörung des Ortsbeirates Wehlheiden gemäß § 4 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte ist nicht mehr erforderlich, da bereits in der Sitzung des Ortsbeirates Wehlheiden am 26.09.2007 eine Beschlussfassung in dem vorgenannten Sinne erfolgt ist.

Die Änderungsverordnung ist als Anlage 1, die bisherige Gefahrenabwehrverordnung als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt.

Die Kasseler Hundeverordnung (KHVO) ist in redaktioneller Hinsicht darüberhinaus geringfügig zu ändern.

In der Verordnung lautet der Folgeparagraph nach § 3 - Ausnahmen - § 5 - Ordnungswidrigkeiten. Die Ziffer 4 in der Nummerierung der Paragraphen wurde bei der Beschlussfassung über die Verordnung übersprungen. Mit dieser Änderungsverordnung wird diese Unstimmigkeit bereinigt. Der bisherige § 5 - Ordnungswidrigkeiten - wird § 4 und der bisherige § 6 - Geltungsdauer - wird § 5.

Des Weiteren ist in der Anlage zu § 2 Abs. 1 KHVO (Ifd. Nr. 21 „Park Rothenditmolde“) die Flächenbeschreibung „Marburger Straße - Witzenhäuser Straße - Siemensstraße - Rothenbergstraße - Verbindungsweg von Rothenbergweg bis Marburger Straße“ zu ändern. Die Straßenbezeichnung Rothenbergweg wird korrigiert in Rothenbergstraße.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister